

Im Falle der Beteiligung des Verfassers am Ladenpreis ist dieser Ladenpreis zu verstehen als der vom Verleger festgesetzte Verkaufspreis, der durch einseitige Sortimenterzuschläge unberührt bleibt. Demgemäß gilt nicht nur ein Verlegerteuerungszuschlag, sondern — soweit die Herstellung des festen Ladenpreises noch nicht erreicht ist — auch ein etwaiger einheitlicher Sortimenterteuerungszuschlag, mit dessen Erhebung sich der Verleger ausdrücklich einverstanden erklärt, im Falle einer anteiligen Honorarberechnung im Verhältnis zwischen dem Verfasser des einzelnen wissenschaftlichen Werkes und seinem Verleger als Teil des Ladenpreises.

b) Für die Anpassung des Honorars an die fortschreitende Geldwertung gelten folgende Richtlinien:

- a) Ist als Vergütung des Verfassers ein Gewinnanteil vereinbart, so hat es bei diesem sein Bewenden;
- β) richtet sich die in Teilen des Ladenpreises oder des jährlichen Verkaufserlöses zu berechnende Vergütung nach dem Abgange, so folgt sie mangels anderer Vereinbarung jeder vom Verleger bewirkten Veränderung des Ladenpreises im entsprechenden Verhältnis;
- γ) ist die Vergütung des Verfassers für alle Auflagen im voraus festgesetzt, so ist sie bei neuen Auflagen entsprechend der Bestimmung unter 2 b tunlichst der Geldwertung anzupassen. Für eine künftig etwa eintretende Geldverbesserung gilt Entsprechendes.

7. Freistücke (zu § 23 des Verlagsgesetzes).

Der Verfasser ist in der Verfügung über die ihm zustehenden Freistücke nicht beschränkt.

8. Aushängbogen (zu § 25 des Verlagsgesetzes).

Der Verleger hat dem Verfasser unaufgefordert die Aushängbogen zu übersenden.

9. Bezugsrecht des Verfassers (zu § 26 des Verlagsgesetzes).

Verlagsverträge sollen keine Bestimmungen enthalten, die geeignet sind, die Rechte des Verfassers aus § 26 abzuschwächen oder zu beseitigen.

Es wird empfohlen, den von der Arbeitsgemeinschaft wissenschaftlicher Verleger vorgeschlagenen und vom Zweiten Deutschen Hochschultag am 24. Mai 1921 angenommenen Weg zu beschreiten: Abgabe des Werkes mit 25% unter dem Ladenpreis durch das wissenschaftliche Sortiment an die Hörer des Verfassers (vgl. Deutsche Verlegerzeitung 1921 Nr. 7 Seite 137 ff. und Nr. 12 Seite 242 ff., Mitteilungen des Verbandes der Deutschen Hochschulen 1. Jahrgang Juli 1921, 2. Sonderheft, Seite 39 ff.).

Die auf Grund des Vorschlages der Arbeitsgemeinschaft wissenschaftlicher Verleger ausgearbeiteten Richtlinien des Deutschen Verlegervereins lauten:

- a) Verlag und Sortiment erkennen die nach dem heutigen Stand der Rechtsprechung unbestrittenen Rechte der Autoren aus § 26 WRG. (vgl. Eingangartikel der Nr. 7 der Deutschen Verlegerzeitung vom 1. April 1921) ohne Einschränkung an. Versuche, die Autoren durch anderweitige vertragliche Vereinbarungen zu völligem oder teilweisem Verzicht auf diese Rechte zu veranlassen, könnten nur dazu führen, daß die mit der Hallenser Entschliebung des Hochschultages erreichte Verständigung abermals in Frage gestellt würde.
- b) Tritt ein Autor an seinen Verleger mit dem Wunsche heran, seinen Hörern möge der Bezug seiner Werke zum »Autorenpreis« ermöglicht werden, so muß der Verleger die Zustimmung des Autors zur Vermittlung dieser Bezüge durch das wissenschaftliche Sortiment einholen. Der Hinweis auf die vom Hochschultag einstimmig beschlossene Empfehlung dieses Verfahrens wird in den meisten Fällen geeignet sein, die Verständigung zwischen Autor und Verleger wesentlich zu erleichtern.
- c) Hat der Autor sich damit einverstanden erklärt, daß das wissenschaftliche Sortiment Autorenexemplare seiner Werke an seine Hörer mit einem Preisnachlaß von 25% vom Ladenpreis abgibt, so wird der Verleger ihm die-

jenigen Sortimentbuchhandlungen am Ort namhaft machen, mit denen er Sonderabkommen nach den Grundsätzen der Arbeitsgemeinschaft getroffen hat.

- d) Die Lieferung der »Autorenexemplare« erfolgt zu den für den allgemeinen Geschäftsverkehr zwischen den beteiligten Firmen vereinbarten Vorzugsbedingungen. Einer Einwendung von Hörerscheinen u. dgl. an den Verleger bedarf es daher nicht.
- e) Über die nötigen Sicherungen gegen Mißbrauch werden sich die beteiligten Sortimentfirmen mit den in Frage kommenden Dozenten verständigen müssen. Auf diese Weise kann bei der Schaffung der nötigen Einrichtungen am ehesten den jeweiligen örtlichen Verhältnissen Rechnung getragen werden.
- f) Ein Bedürfnis, den für die Regel einstimmig empfohlenen Vertrieb durch das wissenschaftliche Sortiment auszuschalten, wurde vom Hochschultag ausdrücklich nur für Ausnahmefälle anerkannt, in denen es sich um Werke solcher Autoren handelt, die nicht selbst als akademische Lehrer tätig sind.

Der Beschluß des Hochschultages lautet:

In Wahrung eines alten und gesetzlich anerkannten Verfasserrechtes und um der bitteren Not unserer Studierenden willen ersucht der Zweite deutsche Hochschultag die Lehrer der deutschen Hochschulen, keine Verträge abzuschließen, die geeignet sind, ihre Autorenrechte aus dem § 26 des Verlagsgesetzes vom 19. Juni 1901 abzuschwächen. In Würdigung aber der jüngsten Maßnahmen deutscher wissenschaftlicher Verleger und Sortimenter zur Beseitigung aufgetauchter Härten empfiehlt der Zweite deutsche Hochschultag den deutschen Hochschullehrern auf dem Wege einer den § 26 und die jüngsten Beschlüsse der Arbeitsgemeinschaft des wissenschaftlichen Buchhandels (Beseitigung des 20prozentigen Sortimenteraufschlages und Gewährung eines 25prozentigen Rabatts auf den Ladenpreis der Autorenexemplare) berücksichtigenden Vereinbarung mit den Buchhandlungen, ihre Werke in der Regel durch das Sortiment vertreiben zu lassen.

10. Auskunftspflicht des Verlegers (zu § 29 Abs. 2 des Verlagsgesetzes).

Der Verleger ist verpflichtet, bei vorhandenem berechtigtem Interesse des Verfassers über den Stand des Absatzes der laufenden Auflage und über den beim Verleger tatsächlich vorhandenen Bestand der Exemplare Auskunft zu erteilen.

11. Ausschluß einzelner Bestimmungen.

Es empfiehlt sich nicht, in den Verlagsvertrag Bestimmungen aufzunehmen darüber,

- a) daß der Verfasser in Ansehung künftiger Werke an den Verleger gebunden sein soll (Anschluß einer Vorrechtserklärung auf künftige literarische Arbeiten);
- b) daß dem Verfasser die Veröffentlichung von Konkurrenzwerken bei einem anderen Verleger überhaupt oder in einem bestimmten Umfange über die Grenzen der Gesetze über Urheberrecht, Verlagsrecht und unlauteren Wettbewerb hinaus untersagt sein soll.

12. Güteverfahren.

Alle Verlagsverträge sollen folgende Bestimmung enthalten:

Wegen etwaiger Meinungsverschiedenheit oder Streitigkeiten aus diesem Vertrage ist die Anrufung des ordentlichen Gerichts erst zulässig, wenn der Versuch einer Erledigung des Streites im Wege des Güteverfahrens ergebnislos geblieben ist.

*

Ausführungsbestimmungen

zu dem zwischen dem Akademischen Schutzverein sowie dem Verband der Deutschen Hochschulen und dem Deutschen Verlegerverein geschlossenen Vertrag vom 19. Dezember 1921, die Festsetzung und Erhebung von Kosten und Gebühren betreffend.

1.

Unter den notwendigen baren Auslagen der Parteien, der Auskunftspersonen und der Vertrauensmänner sind die Kosten